

Geschäftsordnung Bergsportverein Weitnau e.V.

Stand 17.04.2020

1. Grundsätzliche Regelungen

- Der Vorstand leitet den Verein nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung.
- Der Vorstand hält nach Bedarf oder Geschäftslage Sitzungen ab, die grundsätzlich mindestens 14 Tage im Voraus terminiert werden. Bei dringendem Abstimmungsbedarf kann auch eine Sitzung, mit Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft, ohne die Einhaltung der 14 Tage Frist abgehalten werden. Die Sitzungen können ganz oder teilweise Online stattfinden.
- Die Vorstandssitzungen können durch alle Vorstandmitglieder einberufen, geleitet und protokolliert werden. Alle Mitglieder des Vorstands können Anträge für die Vorstandsversammlung stellen.
- Die Vorstandschaft entscheidet gemeinsam mit einfacher Mehrheit über alle Anträge, Planungen und Veränderungen aus den einzelnen Ressorts.
- Die Vorstandschaft entscheidet über Mitgliedsanträge.
- Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind (laut Satzung §8 (6))
- Änderung der Geschäftsordnung ist mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft möglich.
- Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind in der Kommunikation und in den Abstimmungen gleichberechtigt.

2. Vorstandschaft

1. Vorsitzende/r

- vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- er repräsentiert den Verein.
- Verantwortlich für die jährliche Einberufung der Hauptversammlung.
- Bearbeitung der Mitgliedschaftsanträge und Pflege der Mitgliederkartei

2. Vorsitzende/r

- ist vertretungsberechtigt
- Organisiert Helfer und Mitarbeiter für den Skilift
- Organisation der Events

1. und 2. Vorsitzende übernehmen in Absprache folgende Aufgaben:

- koordinieren und berufen Vorstandssitzungen sowie Ausschusssitzungen ein.
- Pflegen und betreuen bestehende Sponsoren
- akquirieren neue Sponsoren
- nehmen an übergeordneten Sitzungen teil
- Ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig (Homepage, Ansprechpartner Presse, Berichterstattung über Gesamtverein und Werbemaßnahmen die den Bekanntheitsgrad steigern und der Gewinnung neuer Mitglieder dienen)

Abteilungsleiter

- koordinieren den Trainingsbetrieb, ggf. in verschiedenen Leistungsklassen
- halten Elternbesprechungen ab
- sind zuständig für die Gewinnung von Trainern
- organisieren die Beschickung der Aktiven auf die jeweiligen Wettkämpfe
- erstellen Ausschreibungen für vom BSV Weitnau auszutragende Wettkämpfe
- organisieren Wettkämpfe des BSV Weitnau vor Ort inkl. deren Versicherungen,
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen in Ihrem Resort
- sind für die Erstellung von Presstexten zuständig über Wettkämpfe an denen Sportler aus den jeweiligen Abteilungen teilgenommen haben

Abteilungsleiter können in den jeweiligen Sparten weitere Personen einberufen (Trainer, Organisatoren...) Organe und Unterausschüsse bilden, um die Aufgaben zu übertragen.

Liftwart

- überwacht die Liftanlage des BSV Weitnau auf ihre technische Zuverlässigkeit
- koordiniert notwendige Wartungsmaßnahmen für den Lift und das Stromaggregat
- koordiniert die Reparaturmaßnahmen in Absprache mit Liftverpächter
- Weist Helfer in die Technik ein
- Organisiert die für den Betrieb notwendige Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung, Checklisten...)
- Ist verantwortlich für die Einweisung und Einteilung der Betriebswarte.

Pistenwart

- Ist für die Präparierung der Piste verantwortlich
- überwacht die Pisten und Pistenmaschine des BSV Weitnau auf ihre technische Zuverlässigkeit (inkl. Pistensicherung)
- koordiniert notwendige Maßnahmen wie die Wartung des Pistengerätes;
- Organisiert die für den Betrieb notwendige Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung, Checklisten...)
- Ist verantwortlich für die Einweisung und Einteilung der Fahrer des Pistengerätes.

Schatzmeister

- Berichtet in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung über die Finanzsituation des Vereins
- Ist für sämtlichen Zahlungsverkehr verantwortlich
- Ist verantwortlich für eine ordentliche Buchhaltung
- Ist verantwortlich für alle steuerlichen Belange

Schriftführer

- Führt ein Protokoll in den Vorstand- und Ausschusssitzungen, und der Hauptversammlung
- Verschickt die Protokolle zeitnah an alle Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse

Verteilung der Aufgaben dient der Orientierung und kann nach Bedarf und Situation in Abstimmung untereinander geändert werden.

3. Beitragsordnung:

Erwachsener:	40 €
Kind / Jugendlicher bis 18 Jahre:	20 €
Familienmitgliedschaft:	65 € (für Kinder ist mit Erreichen des 18. Jahres der volle Beitrag für Erwachsene fällig)

- Der Beitrag wird jeweils zum 01.02. fällig, bei Neumitgliedern wird der Beitrag am 01. des Folgemonats abgebucht.
- Auch bei unterjährigem Beitritt ist der volle Jahresbeitrag fällig
- Der Einzug der Beiträge findet ausschließlich im Lastschriftverfahren statt.
- Entstehende Kosten durch nicht gemeldete Kontoänderungen oder durch Einsprüche stellt der Verein in angemessener Höhe in Rechnung.
- Änderungen der Konto- oder der Kontaktdaten sind bitte direkt an die Geschäftsstelle zu melden
- Als Familie gelten alle Erziehungsberechtigten und deren in häuslichen Gemeinschaft lebenden Kinder unter 18 Jahren
- Mitglieder dürfen die Trainingsangebote der Sportabteilungen nutzen.

4. Finanzordnung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei großen, grundlegenden Anschaffungen entscheidet die Vorstandschaft. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorstand und 2. Vorstand, zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu € 4.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von bis zu € 4.000,00 berechtigt ist. Rechtsgeschäft von einem Geschäftswert von mehr als € 4.000,00 sowie sämtliche Grundstücksgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft.

Um den laufenden Wartungs- und Reparaturbedarf an Lift und Pistengerät decken zu können gilt, dass der Lift- und Pistenwart zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu € 500,00 für den Einzelfall berechtigt ist.

Zur Abwendung von Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden sind einzelne Vorstandmitglieder berechtigt über die dann notwendigen Ausgaben zu entscheiden. Er hat dies aber nachträglich in den jeweiligen Gremien zu begründen.

Nach Abschluss der Saison entscheidet die Vorstandschaft, in Abhängigkeit der voraussichtlich zu erzielenden Überschüsse, über eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Vereinsarbeit.

5. Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen sind Bestandteil des Anmeldeformulars.